

## **Satzungen der Universität Freiburg für die hochschuleigenen Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren**

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Biologie mit Abschluss Diplom**

Auf Grund von § 2a Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 3 Absatz 8 Satz 4 und § 10 Absatz 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie von § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 25. Juni 2008 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Biologie mit Abschluss Diplom beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Biologie mit Abschluss Diplom vom 23. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 15 vom 23. Mai 2005, Seiten 26 – 28) tritt mit Wirkung vom 31. März 2008 außer Kraft.

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät mit akademischem Abschluss Diplom**

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 25. Juni 2008 die nachfolgende Aufhebung der Satzung der Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät mit akademischem Abschluss Diplom beschlossen.

Die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät mit akademischem Abschluss Diplom vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 27 vom 15. Juli 2005, Seiten 152 – 153) tritt mit Wirkung vom 31. März 2008 außer Kraft.

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Altertumswissenschaften des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)**

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 25. Juni 2008 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Altertumswissenschaften des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 11 vom 4. April 2007, Seiten 55– 56) beschlossen.

### **Artikel 1**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 30. September eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

2. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet den Fakultätsräten der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

3. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Fakultätsräte der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Haupt- und Nebenfach „Lateinische Philologie des Mittelalters“ des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)**

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 25. Juni 2008 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Haupt- und Nebenfach „Lateinische Philologie des Mittelalters“ des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 14. Juli 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 40 vom 14. Juli 2004, Seiten 244 – 245) beschlossen.

**Artikel 1**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 30. September eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

## **Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Haupt- und Nebenfach Latinistik des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)**

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (GBl. S 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 25. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Haupt- und Nebenfach Latinistik des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) ein Eignungsfeststellungsverfahren durch.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Haupt- und Nebenfaches Latinistik im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.).

### **§ 2 Fristen**

- (1) Hauptfach Latinistik  
Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 30. September eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).
- (2) Nebenfach Latinistik  
Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 30. September eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 31. März eines Jahres bei der Universität zu beantragen (Ausschlussfristen).

### **§ 3 Form des Antrages**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
  - b) ggf. ergänzende Nachweise über das Latinum oder äquivalente Lateinkenntnisse gemäß § 6 beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss**

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss.
- (2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Seminars für Klassische Philologie angehören; mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Mitglieder des Eignungsfeststellungsausschusses werden von der Leitung der Universität bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen des Eignungsfeststellungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.

(2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

## **§ 6 Eignungskriterien**

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Nachweis des Latinums oder Nachweis äquivalenter Lateinkenntnisse.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Haupt- und Nebenfach Latinistik des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 21. März 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 11 vom 04. April 2007, Seiten 58 - 59) außer Kraft.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Sinologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.)**

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 25. Juni 2008 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren im Hauptfach Sinologie des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) vom 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 11 vom 4. April 2007, Seiten 60– 61) beschlossen.

**Artikel 1**

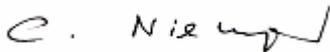
1. § 2 erhält folgende Fassung:

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 30. September eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Freiburg, den 3. September 2008



Prof. Dr. Charlotte Niemeyer  
Prorektorin